Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0808/24/1-BA

Ergebnis:	**Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses:	**05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 07.08.2024 unter der Überschrift „Akteneinsicht in Sachen Adi gefordert“ über einen Streit um die Satzung der örtlichen Antidiskriminierungsstelle und die Verwendung von Steuergeldern.

Beigestellt ist ein als „Meinung“ gekennzeichneter Beitrag des Artikel-Autors. Darin heißt es unter anderem, die Stelle stehe offenbar auf dem Standpunkt, sie habe recht und sei keinem Rechenschaft schuldig. Und das bei einer Stelle, die mit Steuergeldern finanziert werde. Deutlich geworden sei dies spätestens seit ihrer lächerlichen Kampagne gegen einen Bäcker. Dabei haben es die Menschen längst satt, sich von selbsternannten Tugendwächtern vorschreiben zu lassen, wie Krapfen und Theaterplakate auszusehen haben, während das Land in eine Wirtschaftskrise taumele, die tiefe Spuren im Geldbeutel jeder einzelnen Familie hinterlasse.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, erneut unterstelle die Zeitung der Antidiskriminierungsstelle (Adi), Menschen aktiv zu drangsalieren. Aus dem Vorwurf des „An-den-Pranger-Stellens“ werde nun die Behauptung einer „Kampagne“ der Adi gegen Betroffene, deren Äußerungen als diskriminierend empfunden worden seien. Weiter werde behauptet, „die Menschen“ hätten es satt, sich von „selbsternannten Tugendwächtern“ Vorschriften machen zu lassen.

Auch wenn es sich um einen Kommentar handele, werden diese Aussage doch mit einem erheblichen Informationsgewicht aufgeladen durch die Personalunion des Kommentators mit dem Berichterstatter des nebenstehenden Aufmachers. Auch der Bezug zur Vorberichterstattung seit etwa eineinhalb Jahren, und die Anspielung auf eine vermeintliche Mehrheitsmeinung täuschten einen sachlichen Hintergrund vor: „Die Menschen“ rekurriere auf eine einseitige Gewichtung der Leserbriefauswahl zu diesem Thema an, die redaktionell verantwortet werde und nur scheinbar das öffentliche Meinungsbild repräsentiere.

Der Begriff „Kampagne“ bringe zudem eine Steigerung zum Ausdruck. Die Anprangerung sei als singulärer Akt zu verstehen gewesen, zeitlich limitiert und weniger komplex als eine Kampagne. Bislang sei kein Fall bekannt, in dem der Adi von Experten fachliches Fehlverhalten vorgeworfen oder nachgewiesen, bzw. ein Prüfverfahren eingeleitet worden wäre.

Dass die Sichtweise des Redakteurs den Sachverhalt diametral umkehre, sei bereits anhand seiner Vorläuferbeschwerde dargelegt und der Zeitung durch die Missbilligung des Presserats zur Kenntnis gebracht worden. Nicht die Adi, sondern politische (und journalistische) Gegner der Umsetzung des AGGs (Allg. Gleichbehandlungsgesetz) betrieben hier eine Kampagne, und bedienten sich dabei bewusst der gezielten Fehldarstellung und Fehlinterpretation von Ereignissen, die zwar ausreichend recherchiert, aber journalistisch nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Wahrhaftigkeit verarbeitet werden.

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die oben aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der mandatierte Rechtsanwalt nimmt zu der Beschwerde Stellung.

1. In der von dem Beschwerdeführer beanstandeten Veröffentlichung in der Rubrik „Meinung“ spreche der Autor von einer „lächerlichen Kampagne der [Ortsangabe] Antidiskriminierungsstelle (Adi) gegen einen Bäcker“.

Man möge das Vorgehen der Adi gegen vermeintlich fragwürdige Dekorationen von Faschingskrapfen in einer lokalen Bäckerei bewerten, wie man wolle. Die Bewertungen seien und blieben Meinungsäußerungen, die unter den Schutz des Art. 5 GG fielen. Ob etwas „lächerlich“ sei oder nicht, gehöre wohl zu den Dingen, auf die sich die Menschheit nie werde einigen können. Die Pressefreiheit wäre jedenfalls nichts mehr wert, wenn Journalisten Aktionen, die öffentlich bekannt werden, nicht mehr als „lächerlich“ bewerten dürften.

2. Weiter heiße es in dem zitierten Beitrag: „Dabei haben es die Menschen längst satt, sich von selbsternannten Tugendwächtern vorschreiben zu lassen, wie Krapfen ... auszusehen haben.“

Der Beschwerdeführer möge die Aktivitäten der Adi in Bezug auf die Vorfälle, die der Autor des „Meinungsbeitrages“ anspreche, als wohl begründet bewerten und zudem der Ansicht sein, dass dieses Vorgehen auch mehrheitlich befürwortet werde.

Ebenso sei presserechtlich nicht zu beanstanden, dass der Autor die Ansicht vertrete, die Menschen seien es leid, von selbsternannten Tugendwächtern bevormundet zu werden.

Es handele sich wiederum um Meinungsäußerungen. Meinungsäußerungsfreiheit bewähre sich gerade (und nur) dann, wenn man auch Ansichten äußern dürfe, die einem anderen nicht gefallen.

3. Der Beschwerdeführer meine schließlich, die Auswahl der veröffentlichten Leserbriefe in der Zeitung zum Thema Adi beanstanden zu sollen.

Zum einen könne der Beschwerdeführer überhaupt keine Kenntnis darüber haben, wie viele Leserbriefe mit welchem Tenor bei der Redaktion eingegangen seien. Zum anderen sei es die autonome Entscheidung der Leserbriefredaktion, ob und welche Leserbriefe veröffentlicht werden. Sie allein entscheide, wie sie das Meinungsbild der Leserschaft wiedergebe.

Die Beschwerde, soweit sie sich auf konkrete Inhalte beziehe, sei unbegründet. Für die Bewertung der übrigen Ausführungen in der Beschwerde fehle dem Presserat die Kompetenz.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Akteneinsicht in Sachen Adi gefordert“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der streitgegenständliche Beitrag ist als „Meinung“ gekennzeichnet. Die streitgegenständliche Aussage, bei dem Vorgehen bezüglich eines Bäckers habe es sich um eine „lächerliche Kampagne“ gehandelt, ist erkennbar eine wertende Einschätzung des Kommentierenden. Als solche ist sie nach der Auffassung des überwiegenden Teils des Beschwerdeausschusses hinreichend von der grundgesetzlich garantierten Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt und presseethisch nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt
Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.
Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html